

# Rödl & Partner

NEWSLETTER  
TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:  
Dezember  
2023

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.cz/de](http://www.roedl.cz/de)



Czech Law Firm  
of the Year 2012–2023



**ZUM ZWÖLFTEN MAL!**

Czech Law Firm  
of the Year | 2012–2023

### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

#### → Recht aktuell

- Alte und neue Zäune - vielleicht gehört Nachbars Grundstücks schon lange Ihnen
- 

#### → Steuern aktuell

- Umsatzsteuerliche Änderungen schon ab Januar 2024
  - Einführung des Mindeststeuergesetzes in Tschechien
  - Steuerreformgesetz: Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren
  - Neue Möglichkeit der Restrukturierung - präventive Sanierung und ihre steuerlichen Auswirkungen
  - Neue Besteuerung von Glücksspielgewinnen
  - Steuerliche Beurteilung von Privatfahrten mit dienstlichen Elektroautos oder Plug-in-Hybrids
  - Das Oberste Verwaltungsgericht entschied über die Nichtabziehbarkeit von Lizenzgebühren ausschließlich nach formellen Aspekten. Die wirtschaftlichen Umstände wurden nicht berücksichtigt
- 

#### → Wirtschaft aktuell

- Steht das Ende der Tschechischen Rechnungslegungsstandards bevor? Wahrscheinlich ja!

→ Recht aktuell

## Alte und neue Zäune – vielleicht gehört Nachbars Grundstück schon lange Ihnen

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass eine Grundstücksgrenze nicht mit der im Grundbuch eingetragenen Grenze übereinstimmt. Solche Fälle werden häufig vor allem im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Katasterkarten entdeckt. Ein typisches Beispiel wäre eine Situation, in der vor Jahren ein Zaun falsch gesetzt wurde, wobei ein Grundstückseigentümer seit langem einen Teil eines Nachbargrundstücks „besetzt“ hält und diesen ungestört nutzt. Er weiß dabei nicht einmal, dass es sich dabei um fremdes Eigentum handelt – und dass er möglicherweise bereits Eigentümer dieses Grundstücks geworden ist.

von Martin Švéda  
Rödl & Partner Prag

### Was ist eine Ersitzung?

Eine Person, die begründet davon ausgehen kann, Eigentümer zu sein, und die ein Grundstück längere Zeit als ihr Eigentum behandelt hat, obwohl sie kein Eigentümer ist, kann das Eigentum durch eine sog. Ersitzung erwerben. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn jemand einen Garten erbt, der keine geodätisch genau vermessene Grenze hat, sondern nur eine durch die Landschaft gebildete „Grenze“ oder z.B. einen alten Zaun.

Durch Ersitzung kann das Eigentum an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache erworben werden, aber auch ein Recht, das einer Dienstbarkeit entspricht, z.B. ein Wegerecht über ein fremdes Grundstück.

Im Folgenden soll die Ersitzung des Eigentums an unbeweglichen Sachen (Immobilien) näher betrachtet werden. Dieser Fall dürfte in der Praxis am häufigsten vorkommen.

### Ordentliche (eigentliche) Ersitzung

Eine Ersitzungsfrist beträgt in der Regel zehn Jahre

Die ordentliche (eigentliche) Ersitzung eines Grundstücks setzt voraus, dass der Besitzer das Grundstück zehn Jahre lang wie ein

Eigentümer besaß. Der Besitz kann unterbrochen werden, wenn er länger als ein Jahr lang nicht ausgeübt wird. Ein früherer Besitz eines Rechtsvorgängers wird auf die Dauer des Besitzes angerechnet. Der Besitz muss redlich und echt sein.

Redlich ist ein Besitz, wenn der Besitzer einen triftigen Grund zu der Annahme hat, dass

ihm das von ihm ausgeübte Recht zusteht, dass er also glaubt, der Eigentümer zu sein. Der Besitz gilt als echt, wenn ein Rechtsgrund vorliegt, der anderenfalls zur Begründung eines Eigentumsrechts ausreichen würde. Gleichzeitig ist ausgeschlossen, dass der Besitzer den Besitz durch Diebstahl, Täuschung oder Betrug erlangt hat.

### Außerordentliche (uneigentliche) Ersitzung

Es gibt auch Fälle, in denen kein Erwerbstitel mehr vorhanden ist, z.B. wenn sich das Grundstück seit Jahrzehnten in Familienbesitz befindet. Oder aber es können Zweifel an der Gültigkeit früherer Verträge aufkommen oder Unstimmigkeiten bei der geodätischen Vermessung der Grundstücksgrenzen auftreten.

Aus diesem Grund hat das Bürgerliche Gesetzbuch die außerordentliche (uneigentliche) Ersitzung wieder in das tschechische Recht eingeführt. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Eigentümer einen Rechtstitel besitzt. Es genügt, dass er keine unlauteren Absichten hat. Das Gesetz kompensiert diese „Vereinfachung“ einer solchen Ersitzung für Immobilien durch eine Verdoppelung der Ersitzungsfrist auf zwanzig Jahre.

### Wie ist vorzugehen?

Wenn eine Ersitzung geltend gemacht werden soll und keine Einigung zwischen den betroffenen Eigentümern erzielt werden kann, muss ein Gericht entscheiden. Der Nachweis einer Ersitzung kann schwierig sein, auch aufgrund der langen Zeiträume, um die es geht. Es können gegebenenfalls zeitgenössische Fotos oder Dokumente vorgelegt werden – wie historische Karten, Pläne oder Korrespondenz; es ist aber auch möglich, Zeugen zu benennen oder in Archiven des Grundbuches nach

historischen Verwaltungsentscheidungen oder Dokumenten zu suchen.

Wenn Sie glauben, ein Eigentumsrecht oder ein anderes Recht durch Ersitzung erworben zu haben, scheuen Sie sich nicht, dieses Institut in Anspruch zu nehmen, wenn Sie über ausreichende Beweise verfügen, um die Voraussetzungen zu erfüllen.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Martin Švéda  
advokát  
(Rechtsanwalt CZ)  
Equity Partner  
T +420 236 163 740  
[martin.sveda@roedl.com](mailto:martin.sveda@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Umsatzsteuerliche Änderungen schon ab Januar 2024

Am 8. November 2023 stimmte der Senat des Parlaments der Tschechischen Republik dem Regierungsentwurf des Steuerreformgesetzes zu, das die Steuereinnahmen erhöhen soll. Das Reformgesetz bringt zahlreiche Änderungen mit sich, die bereits am 1. Januar 2024 in Kraft treten sollten, unter anderem bei der Umsatzsteuer.

von Michael Pleva, Monika Pábllová  
Rödl & Partner Prag

Neue Umsatzsteuersätze

Durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz werden vor allem der erste und der zweite ermäßigte Steuersatz abgeschafft. Anstelle der derzeitigen ermäßigten Steuersätze von 15 und 10 Prozent wird nur noch ein einziger ermäßigter Steuersatz von 12 Prozent angewandt. Der Regelsteuersatz von 21 % bleibt unverändert.

Neue Umsatzsteuersätze

Wegen dieser Änderung wurden auch die Anlagen zum UStG geändert, ausgewählte Gegenstände und sonstige Leistungen unterliegen nunmehr dem Regelsteuersatz.

So werden u.a. Friseurdienstleistungen, Fahrrad- und Bekleidungsreparaturen, die Reinigung von Haushaltsfenstern, Getränke und Bier vom Fass (sowohl bei Verpflegungsdienstleistungen als auch im Einzelverkauf), die Beförderung von Fluggästen im Inland sowie Autorenhonorare ab dem neuen Jahr dem Regelsteuersatz unterliegen. Der Regelsteuersatz ist auch auf einige Gegenstände – Brennholz, Schnittblumen oder die Einfuhr von Kunstwerken, Sammlerstücke und Antiquitäten – anzuwenden. Dem Regelsteuersatz wird neu auch die Abfallentsorgung unterworfen. Dagegen wurde

die Personenbeförderung (die kein Linienverkehr darstellt) mit Fahrzeugen und Schiffen (z. B. eine regelmäßige Beförderung von Mitarbeitern an den Unternehmensstandort) vom Regelsteuersatz zum ermäßigten Steuersatz umgliedert.

Beschränkt möglicher Abzug der Vorsteuer auf PKW

Eine weitere wichtige Änderung ist die Festlegung der für den Vorsteuerabzug zulässigen Anschaffungskosten für Pkw der Kategorie M1. Der Vorsteuerabzug ist auf 420.000 CZK beschränkt, wobei in diesen Betrag auch nachträgliche Anschaffungskosten einzubeziehen sind. Die Abzugsbeschränkung gilt jedoch nicht für Unternehmer, die Pkw der Kategorie M1 als Waren, d.h. zum Weiterverkauf, erwerben. Der o.g. Schwellenwert gilt auch für Pkw, für die Finanzierungsleasingverträge abgeschlossen werden. Obwohl der Schwellenwert nicht Pkw gilt, die durch Operating-Leasingverträge geleast werden, wird sich die Gesetzesänderung negativ auf Leasingunternehmen auswirken, die Eigentümer und Leasinggeber von Fahrzeugen gilt.

Beschränkt möglicher Abzug der Vorsteuer auf PKW

## Steuerfreie Lieferungen von Büchern

Die Lieferung von Büchern, die nach der aktuellen Fassung des Umsatzsteuergesetzes dem zweiten ermäßigten Steuersatz unterliegt, gilt ab dem 1. Januar 2024 als steuerfreie Lieferung, die einen Vorsteuerabzug ermöglicht. Eine steuerfreie Lieferung ist zulässig, wenn die Bücher der gesetzlich definierten Beschreibung und der entsprechenden Zolltarifnummer entsprechen. Darüber hinaus darf der Anteil der Werbung in diesen Büchern 50 % deren Inhalts nicht übersteigen und die Bücher dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend aus einem Musik- oder audiovisuellen Inhalt bestehen. Die Steuerbefreiung gilt auch für elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die in der Bereitstellung

von Büchern, einschließlich Hörbüchern, und im Verleih oder in der Überlassung von Büchern nach dem Bibliotheksgesetz bestehen.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michael Pleva  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 232  
[michael.pleva@roedl.com](mailto:michael.pleva@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Einführung des Mindeststeuergesetzes in Tschechien

Der Regierungsentwurf des Mindeststeuergesetzes für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Unternehmensgruppen (MinStG) wurde von der Abgeordnetenversammlung am 27. Oktober 2023 beschlossen. Der Gesetzesentwurf wurde am 6. November 2023 dem Senta zugeleitet, die Frist für den Einspruch des Senats endet somit am 6. Dezember 2023.

von Milan Mareš  
Rödl & Partner Brunn

Da es sich um eine Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung von multinationalen Unternehmensgruppen und großen inländischen Konzernen in der Union ins tschechische Steuerrecht handelt, ist zu erwarten, dass das Gesetz bis zum 30. Dezember 2023 verabschiedet und im Gesetzblatt verkündet wird. **Das Mindeststeuergesetz sollte am 31. Dezember 2023 in Kraft treten.**

Warum? Der Veranlagungszeitraum, auf den das Mindeststeuergesetz anzuwenden ist, beginnt frühestens am 31. Dezember 2023. Wenn der Veranlagungszeitraum am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet, beginnt der erste Veranlagungszeitraum für die Anwendung des Mindeststeuergesetzes am 1. Januar 2024.

### Inwieweit sind Sie von der Mindeststeuer betroffen?

Wenn Ihre Gesellschaft zu einem global tätigen Konzern oder einem großen inländischen Konzern

gehört, zielt die Mindestbesteuerungsrichtlinie bzw. das Mindeststeuergesetz an Ihre Gesellschaft. Der erste Anhaltspunkt dafür, ob Sie zu einem Konzern gehören, der die Mindeststeuer anzuwenden hat, ist die Verpflichtung des Konzerns, beim Finanzamt laufend das Country-by-Country Reporting einzureichen. Der Mindestjahresumsatz eines solchen Konzerns beträgt 750 Millionen Euro.

Kann die Mindeststeuer auf Ihre Gesellschaft angewandt werden, wenn der Körperschaftsteuersatz 19 % bzw. ab dem 1. Januar 2024 21 % beträgt? Das handelsrechtliche Jahresergebnis nach EStG außerbilanziell zu berichtigen ist und darüber hinaus Freibeträge abgezogen werden können, lautet die Antwort: Ja.

Das Ziel von OECD-Staaten und Mitgliedstaaten ist es, eine Mindeststeuer von 15 % für alle Konzerne einzuführen.

Wie wird der Primärerfüllungssteuerbetrag oder der Sekundärerfüllungssteuerbetrag bei internationalen Konzernen berechnet?

Abweichend zur Körperschaftsteuer wird vom Gewinn nach Steuern ausgegangen, und zwar vom

Gewinn nach Steuern des Konzerns. Sie werden den Einzelabschluss nach tschechischem Recht weiterhin zum Konzernabschluss nach ausländischem Recht (z.B. nach IFRS oder HGB) überleiten. Nach der außerbilanziellen Berichtigung des Jahresüberschusses wird die effektive Steuerbelastung nach den einzelnen Steuerhoheitsgebieten und den Gesellschaften in diesen Steuerhoheitsgebieten ermittelt.

Wir empfehlen Ihnen, in Ihren Buchhaltungsprogrammen folgende Instrumente einzuführen:

- Anlegen entsprechender Unterkonten im tschechischen Kontenplan
- eine programmtechnische Überleitung des Einzelabschlusses nach tschechischem Recht zum Konzernabschluss, der nach Bilanzierungsvorschriften der Konzernobergesellschaft (des Konsolidierungskreises) aufgestellt wird

Die Ergänzungsteuer entspricht der Differenz zwischen dem Mindeststeuersatz (derzeit 15 %), dem das zu versteuernde Einkommen unterliegt, und der tatsächlich bezahlten Steuer.

Offensichtlich handelt es sich um eine Mindeststeuer für Konzernobergesellschaften. Was passiert jedoch, wenn die Konzernobergesellschaft in einem Staat mit einer niedrigen Steuerbelastung steuerpflichtig ist? Dann wird weder der Primärer ergänzungssteuerbetrag oder der Sekundärer ergänzungssteuerbetrag, sondern der

nationale Ergänzungsteuerbetrag angewandt (das Mindeststeuergesetz unterscheidet zwischen drei Ergänzungsteuern).

Die gute Nachricht ist, dass für Konzerne mit untergeordneter internationaler Geschäftstätigkeit eine 5-jährige Steuerbefreiung vorgesehen ist. Bei einem international tätigen Konzern ist jedoch meistens der Staat entscheidend, in dem Konzernobergesellschaft unbeschränkt steuerpflichtig ist. Die Frist kann daher kürzer sein.

In den nächsten Ausgaben unseres Newsletters werden wir Sie ausführlicher über die Anwendung des Mindeststeuergesetzes informieren, insbesondere im Hinblick auf Investitionszulagen und den FuE-Freibetrag.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Milan Mareš  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Associate Partner  
T +420 530 300 500  
[milan.mares@roedl.com](mailto:milan.mares@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Steuerreformgesetz: Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren

Das Steuerreformgesetz bringt auch erhebliche einkommensteuerliche Änderungen mit sich. Zu diesen Änderungen gehört die Einführung eines Freibetrags für Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

von Martin Zeman  
Rödl & Partner Prag

Das Steuerreformgesetz, das erhebliche Änderungen zahlreicher Steuergesetze mit sich bringt, enthält auch einen Freibetrag für einkommensteuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Dem Steuerreformgesetz hat der Senat zugestimmt, das Gesetz muss nur noch vom Präsidenten unterzeichnet und im Gesetzblatt verkündet werden. Nach dem ursprünglichen Regierungsentwurf sollte die Neuregelung für Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bereits am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Im Gesetzgebungsverfahren wurde jedoch entschieden, dass die neue Vorschrift um ein Jahr später in Kraft tritt – am 1. Januar 2025.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften, bei denen die Spekulationsfrist von fünf oder drei Jahren nach § 4 Abs. 1) Buchst. s) oder (w) EStG überschritten wird, sind ab dem 1. Januar 2025 steuerfrei. Der kumulative Veräußerungsfreibetrag von 40 Millionen Kronen gilt für Veräußerungserträge (nicht Veräußerungsgewinne), die dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) zuzurechnen sind und nach dem 1. Januar 2025 erzielt werden. Im Zusammenhang mit dieser Änderung wird auch § 10 Abs. 9) EStG geändert, nach dem von Erträgen aus der Veräußerung der vor dem 1. Januar

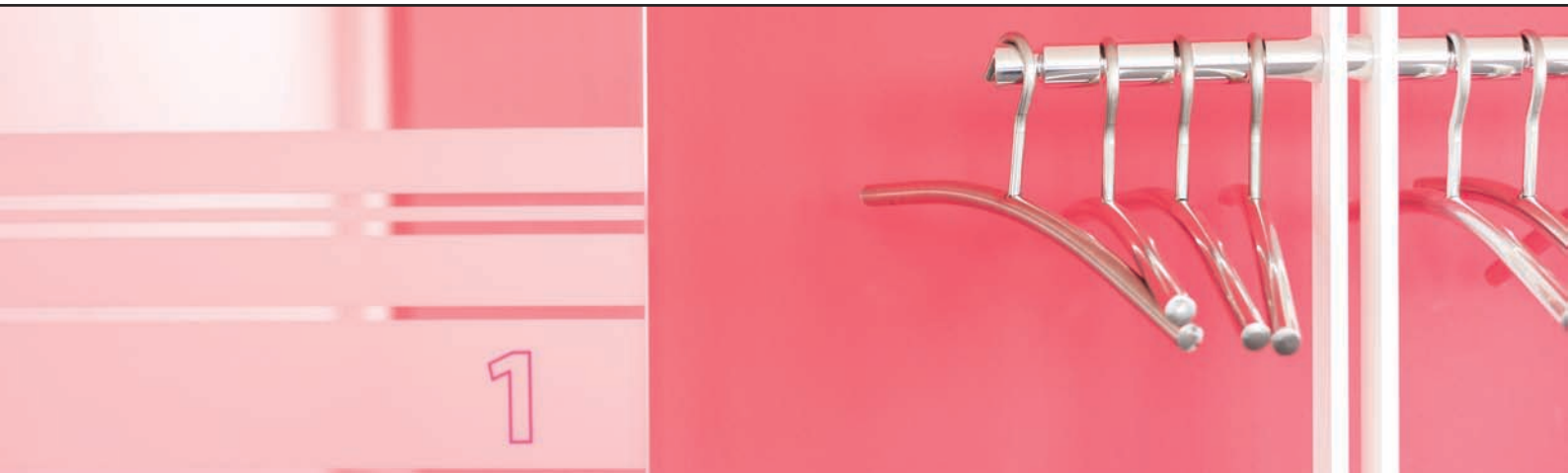
2025 erworbenen Anteile und Wertpapiere nicht die steuerrechtlichen Anschaffungskosten dieser Anteile und Wertpapiere, sondern deren Teilwerte nach dem Bewertungsgesetz in der Fassung zum 31. Dezember 2024 abgezogen werden können.

Unserer Ansicht nach wird diese Neuregelung in der Praxis zahlreiche Auslegungsprobleme mit sich bringen. So ist z.B. nicht ganz klar, wie der Veräußerungsfreibetrag von Mio. 40 CZK bei verschiedenen Möglichkeiten der Bezahlung des Kaufpreises ermittelt wird, wobei es vorkommen kann (und oft vorkommt), dass der Kaufpreis in mehrere Teilbeträge über mehrere Jahre aufgeteilt oder kein fester Kaufpreis vereinbart wird, da er z.B. von zukünftigen Jahresüberschüssen abhängig ist. Wir werden die Entwicklung bei der Auslegung dieser Neuregelung prüfen und Sie über die aktuelle Lage informieren. Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martin Zeman  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Manager  
T +420 236 163 243  
[martin.zeman@roedl.com](mailto:martin.zeman@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Neue Möglichkeit der Restrukturierung – präventive Sanierung und ihre steuerlichen Auswirkungen

Von der präventiven Sanierung sollten vor allem Unternehmen profitieren, die ein funktionsfähiges Geschäftsmodell besitzen, denen allerdings aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage die Zahlungsunfähigkeit droht.

von Martina Šotníková, Miroslav Holoubek  
Rödl & Partner Prag

Steuerlich wirkt sich die präventive Sanierung auf Forderungen aus. Die Gläubiger können steuerrechtliche Wertberichtigungen auf Forderungen bilden oder die Forderungen steuerrechtlich abschreiben. Die Schuldner erzielen Einkünfte aus dem Schuldnerlass. Beide Geschäftspartner sind berechtigt, die auf diese Forderungen entfallende Umsatzsteuer zu berichtigen.

### Bildung von steuerrechtlichen Wertberichtigungen auf Forderungen

Das Änderungsgesetz, das die präventive Sanierung regelt, hat keine Auswirkungen auf die Bildung von steuerrechtlichen Wertberichtigungen auf Forderungen. Für Forderungen, die in die präventive Sanierung einbezogen sind, bestehen abweichend von Insolvenzforderungen keine eigenen gesetzlichen Regelungen.

Steuerrechtliche Wertberichtigungen können ausschließlich auf Altforderungen gebildet werden, die zum präventiven Restrukturierungsrahmen gehören.

### Abschreibungen auf Forderungen

Abzuschreiben sind ausschließlich Forderungen, die steuerrechtlich wertberichtigt werden können oder auf die steuerrechtliche Wertberichtigungen nur dann nicht gebildet wurden, weil die Altersstruktur dieser Forderungen die gesetzliche Mindestaltersdauer nicht erreicht hat. § 24 Abs.2) Buchstabe y) EStG wurde wegen der präventiven Sanierung um die Nr. 7) erweitert, nach der Forderungen gegen Schuldner, die ihr Unternehmen präventiv sanieren, steuerrechtlich abgeschrieben werden können, wenn diese Forderungen in den Restrukturierungsplan einbezogen und nach diesem Plan durch einen wirksamen Schuldnerlass erloschen sind.

Steuerrechtliche Abschreibungen auf Forderungen gegen präventiv sanierte Schuldner sind möglich, wenn sie – wie in anderen Fällen auch – zum richtigen Zeitpunkt vorgenommen werden. Werden die Forderungen in einem unrichtigen Veranlagungszeitraum abgeschrieben, können nicht steuerrechtliche, sondern ausschließlich handelsrechtliche Abschreibungen durchgeführt werden.



## Erlöschen von Forderungen bei Schuldern

Die Einkünfte aus dem Schuldnerlass sind bei einer präventiven Sanierung abweichend von einer Insolvenz steuerpflichtig.

Werden bei einer präventiven Sanierung Schulden erlassen, ist der Schuldner verpflichtet, Einkünfte aus diesem Schuldnerlass zu besteuern – das handelsrechtliche Ergebnis dem entsprechend zu erhöhen oder eine außerbilanzielle Berichtigung des handelsrechtlichen Ergebnisses nach § 23 Abs. 3 Buchst. a) Pkt. 12) EStG vorzunehmen.

Auch in diesem Falle müssen die Einkünfte aus dem Schuldnerlass im richtigen Veranlagungszeitraum erklärt werden.

## Berichtigung des Entgeltes

Das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz geht davon aus, dass die präventive Sanierung in vielerlei Hinsicht mit der Sanierung nach der Insolvenzordnung vergleichbar ist und die Berichtigung des Entgeltes nach ähnlichen Grundsätzen vorgenommen werden sollte.

Die wichtigsten Änderungen sind in in § 42 Abs. 2 und § 3 UStG enthalten. Unternehmer, deren Forderungen im Restrukturierungsplan einbezogen sind, können mit der Wirksamkeit des Restrukturierungsplans eine Berichtigung des Entgeltes vornehmen.

Die Berichtigung des Entgeltes gilt als gesonderte steuerpflichtige sonstige Leistung, die mit der Wirksamkeit des Restrukturierungsplans ausgeführt wird.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 237  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)



Ing. Miroslav Holoubek  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 207  
[miroslav.holoubek@roedl.com](mailto:miroslav.holoubek@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Neue Besteuerung von Glücksspielgewinnen

Zu den Änderungen, die das Steuerreformgesetz ab dem Jahr 2024 mit sich bringt, gehören auch die Neuregelungen für die Besteuerung von Gewinnen aus Verlosungen, Preisausschreiben und sonstigen Gewinnspielen.

Momentan sind Glücksspielgewinne einkommensteuerfrei, wenn ihr Wert 10.000 CZK unterschreitet. Übersteigen die Gewinne die Freigrenze von 10.000 CZK, unterliegen sie voll der Abzugsteuer. Die Abzugsteuer von 15 % muss von Veranstaltern der Gewinnspiele einbehalten und abgeführt werden.

Durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz wird § 4 EStG, der diese Freigrenze regelt, aufgehoben.

Die Besteuerung von Gewinnen aus Wettbewerben und Verlosungen wird neu durch § 10 EStG geregelt, nach dem die

Freigrenze von 10.000 CZK auf 50.000 CZK angehoben wird. Diese Freigrenze gilt nach wie vor für jeden einzelnen Gewinn.

Gewinne, die 50.000 CZK übersteigen, unterliegen der Abzugsteuer von 15 %. Die Abzugsteuer ist nach wie vor von Veranstaltern der Gewinnspiele einzubehalten und abzuführen.

Wenn Sie Ihren Kunden Preisausschreiben und Verlosungen anbieten, sollten Sie diese Neuregelung berücksichtigen.

## Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Steuerliche Beurteilung von Privatfahrten mit dienstlichen Elektroautos oder Plug-in-Hybrids

Mit der allmählichen Zunahme von Elektrofahrzeugen und Plug-in-Hybriden auf den heimischen Straßen steigt auch die Zahl dieser Fahrzeuge in den Firmenflotten. Neue Antriebsarten, ob rein elektrisch oder eine Kombination aus Verbrennungsmotor und Elektroantrieb, bringen auch neue Fragen bei der Besteuerung und der Gehaltsabrechnung.

von Miroslav Holoubek  
Rödl & Partner Prag

Bei Plug-in-Hybriden muss steuerlich zuerst beurteilt werden, ob es sich nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes um „schadstoffarme“ Fahrzeuge handelt. Die Beantwortung dieser Frage ist entscheidend für die Ermittlung der steuerpflichtigen Nutzungsvorteile der Mitarbeiter, die diese Fahrzeuge auch für Privatfahrten nutzen.

Schadstoffarme Fahrzeuge sind Fahrzeuge „... der Klassen M1, M2 oder N1, die einen CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwert von 50 g/km und 80 % der Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe nach dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) in der aktueller Fassung nicht überschreiten.“

Der CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwert ist im Fahrzeugbrief enthalten. Für die Beurteilung der 80%-igen Emissionsgrenzwerte ist dagegen eine Übereinstimmungsbescheinigung mit Emissionsangaben erforderlich, die mit den entsprechenden Grenzwerten verglichen werden.

Ab dem 1. Januar 2024 werden die Vorschritten für die Ermittlung von Nutzungsvorteilen – der prozentuellen Anschaffungskosten der Fahrzeuge, die bei Mitarbeitern bei einer unentgeltlichen Nutzung von Dienstwagen für Privatfahrten steuerpflichtig sind – erweitert. Während im Jahr 2023 bei Privatfahrten 0,5%-ige Anschaffungskosten der zweifelsfrei schadstoffarme Elektrofahrzeuge als steuerpflichtiger Nutzungsvorteil zu betrachten waren, werden steuerpflichtige Nutzungsvorteile ab 2024 nur noch 0,25%-igen Anschaffungskosten (einschließlich Umsatzsteuer) entsprechen, da die Elektrofahrzeuge neu als emissionsfreie Fahrzeuge gelten. Für Plug-in-Hybrids, die zu den schadstoffarmen Fahrzeugen gehören, sind weiterhin 0,5%-ige

Anschaffungskosten der Fahrzeuge maßgebend. Für andere Fahrzeuge gilt die Ein-Prozent-Regelung.

Ist den Arbeitgebern bekannt, welchem Prozentsatz der Nutzungsvorteil unterliegt, muss sowohl bei Plug-in-Hybrids als auch bei Elektrofahrzeugen entschieden werden, wie die privat gefahrenen Kilometer zu besteuern sind bzw. welche Kostenerstattung den Mitarbeitern für das Laden der Fahrzeuge zu Hause zusteht. Dies wird durch die zahlreichen Alternativen erschwert, die sich bieten. Die Mitarbeiter können die Fahrzeuge mit eigenem Solarstrom laden, d. h. „kostenlos“, sie können den Strom von einem Versorgungsunternehmen kaufen oder sie können kommerzielle oder betriebliche Ladestationen nutzen. Kann zuverlässig ermittelt und dokumentiert werden, wie viel Strom geladen wurde? Wie lässt sich der Kraftstoffverbrauch eines Plug-in-Hybridfahrzeugs bei Privatfahrten ermitteln? Lässt er sich genau bestimmen oder kann man nur das Verhältnis von Strom zu fossilem Kraftstoff feststellen? Diese und andere Fragen müssen individuell angegangen werden, je nach den Besonderheiten der Nutzung von Plug-in-Hybrids und Elektrofahrzeugen in bestimmten Situationen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie die Privatfahrten Ihrer Mitarbeiter mit einem Plug-in-Hybrid oder einem Elektroauto richtig besteuern, sind wir gern bereit, Sie beratend zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Miroslav Holoubek  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 207  
[miroslav.holoubek@roedl.com](mailto:miroslav.holoubek@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Das Oberste Verwaltungsgericht entschied über die Nichtabziehbarkeit von Lizenzgebühren ausschließlich nach formellen Aspekten. Die wirtschaftlichen Umstände wurden nicht berücksichtigt.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat ausschließlich nach formellen Aspekten entschieden und vertragliche Regelungen und wirtschaftliche Umstände des geprüften Geschäftes komplett außer Acht gelassen

von Martin Koldinský  
Rödl & Partner Prag

Das Oberste Verwaltungsgericht hat ein weiteres Urteil über Verrechnungspreise gefällt. Diesmal handelte es sich um einen Streit zwischen einem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt über gezahlte Lizenzgebühren und deren Abzug als Betriebsausgabe.

Der Vollständigkeit halber möchten wir den Fall zuerst kurz erläutern. Im Jahr 2014 bezahlte die geprüfte Gesellschaft an ein verbundenes Unternehmen Lizenzgebühren i.H.v. ca. Mio. 12 CZK. Das Finanzamt ersuchte die Gesellschaft bei einer Außenprüfung, den Sachverhalt zu erläutern und bestand darauf, dass die Lizenzgebühren im Jahr, in dem sie bezahlt wurden, zur Erhöhung der steuerpflichtigen Einkünfte der Gesellschaft führen müssen.

Obwohl die Gesellschaft den Sachverhalt und den wirtschaftlichen Nutzen nachgewiesen hat, wobei sie auch begründen konnte, dass die gezahlten Lizenzgebühren die Aufwendungen deckten, die dem verbundenen Unternehmen bei der Entwicklung der verkauften Produkte angefallen sind, wurden die Lizenzgebühren bei der Außenprüfung in voller Höhe als nicht abziehbare

Aufwendungen beurteilt. Die Ergebnisse der Außenprüfung wurden anschließend in einem Einspruchsverfahren von der Finanzdirektion geprüft, die die Beurteilung des Finanzamtes bestätigte.

Die Gesellschaft hat eine Klage beim Amtsgericht eingelegt. In seiner Entscheidung über die Abziehbarkeit von Lizenzgebühren stellte das Gericht fest, dass Forschungs- und Entwicklungskosten im Veranlagungszeitraum, in dem sie anfallen, die entsprechenden Einkünfte oft nur geringfügig erhöhen. Das Amtsgericht entschied daher zugunsten der Gesellschaft und verwies den Fall an die Finanzdirektion zurück. Die Finanzdirektion hat diese logische Schlussfolgerung jedoch angefochten und einen Einspruch eingelegt. Der Fall musste daher vom Obersten Verwaltungsgericht entschieden werden.

Dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts ist leider zu entnehmen, dass das Oberste Verwaltungsgericht ohne detaillierte Prüfung entschieden und lediglich die formellen Aspekte des Geschäftes berücksichtigt hat. Das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes ist nur vage begründet. Zu den wenigen Argumenten des Obersten Verwaltungsgerichtes gehört, dass es aus den Verträgen nicht ersichtlich ist, welche Nutzungsrechte der Gesellschaft vom verbundenen Unternehmen

eingräumt wurden. Nach Beurteilung des Obersten Verwaltungsgerichtes hat die Gesellschaft die Beweislast nicht getragen, da sie angeblich nicht nachweisen konnte, welche Nutzungsrechte ihr als Gegenleistung für die bezahlten Lizenzgebühren eingeräumt wurden.

Lassen wir nun ausnahmsweise die wirtschaftlichen Aspekte des Falles und die Einzelheiten der ausgeübten Funktionen und der getragenen Risiken beiseite. Es ist offensichtlich, dass sowohl das Finanzamt als auch das Oberste Verwaltungsgericht erwarten, dass für alle Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen präzise Verträge, Übergabeprotokolle und zahlreiche weitere Beweismittel vorliegen. Sind solche Unterlagen nicht vorhanden, müssen der wirtschaftliche Nutzen und der Fremdvergleichsgrundsatz der Transaktionen leider überhaupt nicht geprüft werden.

In der Praxis sehen wir sehr oft, dass der Umfang und die Qualität der Verträge und der Lieferpapiere zwischen verbundenen Unternehmen weit von der Qualität und den Standards entfernt sind, die bei Geschäften mit unabhängigen Unternehmen üblich sind. Die Gründe dafür sind klar. Es besteht die Erwartung, dass innerhalb des Konzern keine Streitigkeiten über den Auftragsgegenstand und die Auftragsleistungen entstehen. Leider haben dieses Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes und die Ergebnisse der Außenprüfung im betreffenden Fall wieder einmal sehr formelle Verwaltungsakte tschechischer Verwaltungsbehörden bestätigt.

Interessanterweise stellte das Oberste Verwaltungsgericht auch fest, dass bei persönlichen Verbindungen oder Verbindungen zwischen Unternehmen, die zu demselben Konzern gehören, ein erhöhtes Risiko drohen kann und dass in solchen Fällen vorsichtige Prüfungen und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden angebracht sind. Dies bestätigt nur die weit verbreitete Auffassung, dass Verrechnungspreise als Instrument zur Steuervermeidung dienen.

Wir empfehlen Ihnen, formelle Aspekte von Rechtsgeschäften nicht zu unterschätzen. Im Gegenteil, wir empfehlen Ihnen eine sehr sorgfältige Einholung von Nachweisen für neu ausgeführte Aufträge und eine detaillierte Prüfung der vertraglichen und sonstigen Unterlagen für laufende oder alte Aufträge. Bei einer Außenprüfung ist es eher nachteilig, wenn Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen durchgeführt werden.

#### Kontakt für weitere Informationen

---



Ing. Martin Koldinský  
soudní znalec  
(Sachverständiger CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 750  
[martin.koldinsky@roedl.com](mailto:martin.koldinsky@roedl.com)





→ Steuern aktuell

## Steht das Ende der Tschechischen Rechnungslegungsstandards bevor? Wahrscheinlich ja!

Sie haben sicher schon von einem weiteres Rechnungslegungs-Änderungsgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen gehört, das zum 1. Januar 2024 u.a. die funktionale Währung einführt. Aber das ist erst der Anfang. Gravierende Neuregelungen treten erst im Jahr 2025 in Kraft – und da gibt es viel, worauf wir uns freuen können!

von Ladislav Čížek  
Rödl & Partner Prag

Dass das Steuerreformgesetz eine funktionale Währung – Britisches Pfunds, US-Dollar oder Euro – vorsieht, ist mittlerweile bekannt. Weniger bekannt ist jedoch, dass nach der Absicht des Finanzministeriums ab dem 1. Januar 2025 die Bilanzierung in jeder stabilen, nicht hyperinflationären Währung ermöglicht werden sollte.

Eine weitere interessante Änderung, die ab 1. Januar 2025 erwartet wird, ist die Abschaffung der Tschechischen Rechnungslegungsstandards. Tschechische Rechnungslegungsstandards sollten nach dem Ministerium für Finanzen durch einmalige Schreiben und Gutachten für die aktuelle Bilanzierungspraxis abgelöst werden. Diese neue Praxis ist mit den Schreiben des Koordinierungsausschusses der tschechischen Steuerberaterkammer vergleichbar. Die Gründe für die Abschaffung der Tschechischen Rechnungslegungsstandards sind einfach. Zahlreiche Regelungen, die derzeit in den Tschechischen Rechnungslegungsstandards enthalten sind, werden in neue Schreiben und Verordnungen aufgenommen. Der andere Teil der bisherigen Rechnungslegungsstandards, der die Buchungssätze vorschreibt, wird ohne Ersatz abgeschafft.

In diesem Zusammenhang kann ein einfaches Beispiel angeführt werden. Haben Sie schon einmal über die Aussagekraft des GuV-Postens „F.4 Rückstellungen und projektbezogene aktive Rech-

nungsabgrenzungsposten“ nachgedacht? Worüber informiert dieser GuV-Posten? Schließlich ist sein Wert auch aus der Bilanz ersichtlich. Gerade bei diesem GuV-Posten erwartet uns, wahrscheinlich ab dem Jahr 2025, eine wesentliche Änderung. Die Rückstellungen (z.B. im Personalbereich) sollten nach dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz mit einer Gegenbuchung auf dem entsprechenden Aufwandskonto nicht nur gebildet, sondern auch aufgelöst werden – z.B. Sondervergütungen mit einer Gegenbuchung auf dem Personalaufwandskonto). Diese Methode steht der Bilanzierung nach IFRS oder nach deutschem Recht nahe.

Ein weiteres Beispiel ist die Bilanzierung von Leasingverträgen nach IFRS 16 in tschechischen Jahresabschlüssen. Das Finanzministerium beabsichtigt, dass große und mittelgroße Kapitalgesellschaften sowohl Finanzierungs- als auch Operating-Leasingverhältnisse nach IFRS 16 bilanzieren. Kleine Kapitalgesellschaften und Kleinstgesellschaften sollten das Konzept der Bilanzierung von „Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten“ aus diesen Leasingverhältnissen übernehmen, allerdings auf vereinfachte Weise – ohne Abzinsung. Nach dem Finanzministerium sollten diese Änderungen auch ins Steuerrecht übernommen werden.

Doch damit sind die Neuigkeiten für die Jahre 2024 und 2025 noch nicht zu Ende! Sind Sie sich nicht sicher, ob zum Umsatz auch Erträge aus der Veräußerung von nicht mehr benötigten Vorräten an Ihre Stammkunden gehören? Die Erträge

aus Materialabgängen können – jedoch müssen nicht – in diesen absolut entscheidenden Indikator (da vom Netto-Umsatz die Größenklassen von Gesellschaften, die Möglichkeit, Zuwendungen und Zulagen zu beantragen oder die Prüfungspflicht abhängig sind) einfließen. Der Umsatz ist dabei schon ab dem 1. Januar 2024 neu definiert.

Halten Sie diese Änderungen für (r) evolutionär? Sind sie zu viel? Verlieren Sie sich im Dschungel deren Inkrafttreten? Unser Team von Rödl & Partner prüft den Gesetzesentwurf schon von Anfang an. Wir kennen den Hintergrund, die mit dem neuen Gesetz verbundenen Diskussionen und die Richtung und den Trend, den die neue tschechische Rechnungslegung einschlägt, wir nehmen an öffentlichen Diskussionen teil und kommentieren die einzelnen Textvorschläge. Dank

dessen sind wir gern bereit, Sie bei der Umsetzung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes beratend zur unterstützen.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Ladislav Čížek  
auditor  
(Wirtschaftsprüfer CZ)  
Manager  
T +420 236 163 315  
[ladislav.cizek@roedl.com](mailto:ladislav.cizek@roedl.com)

## MIT UNS IN RUHIGEN GEWÄSSERN

## Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK  
DEZEMBER 2023

### Rödl & Partner

Herausgeber:  
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.  
Platňářská 191/2, 110 00 Prag 1  
IdNr.: 25724231  
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111  
[www.roedl.cz/de](http://www.roedl.cz/de)

Redaktion:  
Jana Švédová | Václav Vlk  
Martina Šotníková | Jaroslav Dubský  
Ivan Brož

Layout/Satz:  
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).